

Zeichennutzungsvertrag

(Zertifikats-Nr. xxxxxx)

Bestimmungen über die Nutzung des Hohenstein Zeichens

„ISO 9001 und / oder ISO 14001“

(im folgenden Hohenstein Zeichen bzw. Zertifizierungszeichen genannt)

zwischen

Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG,
Schloss Hohenstein, 74357 Bönningheim
(im folgenden Hohenstein Laboratories genannt)

und

(im folgenden Antragsteller genannt)

§ 1 Rechte, Geltung der AGB

Die Forschungsinstitut Hohenstein Prof. Dr. Jürgen Mecheels GmbH & Co.KG ist unter anderem Inhaber der

- Gemeinschaftswortmarke „Hohenstein“ eingetragen beim HABM unter Registernummer 004512125

sowie hieraus abgeleiteter, korrespondierender Marken in verschiedenen Landesprachen.

Diese Marke ist der Hohenstein Laboratories zur Nutzung überlassen und Bestandteil des als **Anlage beigefügten Hohenstein Zeichens**.

Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich, sachlich und räumlich beschränkte Überlassung des Rechts zur Nutzung des Hohenstein Zeichens, soweit und solange die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.

Unter den Voraussetzungen gemäß § 2 räumen die Hohenstein Laboratories dem Antragsteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung des Zeichens „ISO 9001 und / oder ISO 14001“ ein. Die Nutzung ist der Markeninhaberin gemäß § 26 Abs. 2 MarkenG zuzurechnen. Sämtliche Rechte am Zeichen verbleiben im Übrigen bei den Hohenstein Laboratories.

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die AGB der Hohenstein Laboratories in der jeweils aktuellen Fassung, www.hohenstein.de/pdf/agb.pdf.

§ 2 Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer, Kosten

Der Antragsteller erhält mit der Erteilung des Zertifikates das Recht zum Gebrauch des Zertifizierungszeichens.

Das Recht auf Zeichennutzung erlischt sowohl mit Ablauf des Gültigkeitsdatums als auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages. Die Gültigkeit der Zertifizierung und somit der Einsatzdauer des Zeichens ist auf dem Zertifikat bzw. im Zertifikatsbericht angegeben.

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln ausgesetzt oder widerrufen, verliert der Antragsteller das Recht auf Zeichennutzung. In einem solchen Fall dürfen vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, nicht mehr bzw. höchstens noch einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung oder des Widerrufs der Zertifizierung benutzt werden.

Die Zeichennutzung ist beschränkt auf den in der Zertifizierungsurkunde genannten Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens.

Das bedeutet:

Das Zeichen darf nur nach Zertifikatserteilung und ausschließlich im Zusammenhang mit den zertifizierten Managementsystemen benutzt werden. Das Zeichen gilt nur für die darin genannte Betriebsstätte. Das Zeichen darf nur im Zusammenhang mit dieser genutzt werden.

Das Zeichen **darf nicht auf Produkten verwendet werden**, die vom Verbraucher gesehen werden können oder in irgendeiner anderen Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das Zeichen **darf auf einer Produktverpackung**, die vom Produkt entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird **bzw. auf einer separat verfügbaren Begleitinformation verwendet werden**, sofern nicht darauf zu schließen ist, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung zertifiziert ist. Als Produkte gelten auch Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte.

Die Überwachung der Vorgaben erfolgt im Rahmen der durch die Zertifizierungsstelle veranlassten regelmäßigen Audits.

Im Rahmen dieser Vereinbarung erhält die zertifizierte Firma eine druckfähige, digitale Vorlage des Zeichens ohne Berechnung und darf nur in dieser Form wiedergegeben werden. Weitere Werbemittel können zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

§3 Kündigung

Die Kündigung dieser Vereinbarung hat vier Wochen vor deren Ablauf zu erfolgen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht, wenn eine der unter §4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird. Außerdem behalten sich die Hohenstein Laboratories ein Sonderkündigungsrechts bei groben Abweichungen gegenüber dem Auditergebnis vor.

§ 4 Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich, die in diesem Zeichennutzungsvertrag und in der Zertifizierungsvereinbarung aufgeführten Voraussetzungen einzuhalten.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Zeichen nur innerhalb der Gültigkeit der Zertifizierung zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb der Gültigkeit der Zertifizierung ist ausgeschlossen, siehe dazu auch § 2.

Der Antragsteller erklärt sich mit der Nennung in einer Referenzliste einverstanden.

Der Antragsteller legt alle Texte etc. in denen Bezug auf das Zeichen Bezug genommen oder dieses abgebildet werden soll den Hohenstein Laboratories zur Genehmigung vor. Die Hohenstein Laboratories behalten sich die letzte Entscheidung über Formulierung und Platzierungen vor.

Der Antragsteller stellt sicher, dass alle Werbematerialien geändert werden, wenn der Geltungsbereich des Zertifikats reduziert wurde.

§ 5 Haftung

Der Antragsteller nutzt das Zeichen auf eigenes Risiko. Die Hohenstein Laboratories haften nicht für die missbräuchliche Nutzung des Zeichens und auch dann nicht, wenn das Führen des Zeichens durch den Antragsteller wettbewerbswidrig sein sollte.

§ 6 Darstellung

Die Darstellung des Zeichens kann maßstabsgetreu skaliert und wahlweise farbig oder schwarz/weiß erfolgen. Das Zeichen darf nur so weit verkleinert werden, dass noch alle Textteile deutlich lesbar bleiben und muss immer den in der Zertifizierungsurkunde genannten Geltungsbereich enthalten.

Der Antragsteller darf bei gültigem Zertifikat das Zeichen zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Kunden und Behörden sowie zu Werbezwecken z. B. auf Briefbögen, in E-Mails, auf der Website und in Prospekten. Die Nutzung solcherart ausgezeichnete Werbemittel setzt immer eine bestehende Zertifizierung des genannten Managementsystems und Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle voraus, siehe §4.

Eine irreführende Verwendung des Zeichens, z.B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass bei einer Systemzertifizierung der Eindruck einer Produktzertifizierung entsteht, ist unzulässig. Dazu zählt auch eine Verwendung des Zertifizierungszeichens außerhalb des Geltungsbereichs des Zertifikats und alle nachträglichen Einschränkungen desselben, siehe dazu auch § 2.

Der Antragsteller stellt sicher, dass die Nutzung des Zeichens im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 7 Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das für den Sitz der Hohenstein Laboratories zuständige Gericht gilt als Gerichtsstand vereinbart. Hohenstein Laboratories kann auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand klagen.

§ 8 Bindung Dritter

Hohenstein Laboratories und der Antragsteller verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ihren etwaigen Rechtsnachfolgern sowie verbundenen Unternehmen wie Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Schwestergesellschaften im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aufzuerlegen.

Die Verwendung des Zeichens ist auf die im Zertifikat genannte juristische Personen beschränkt und darf nicht ohne Genehmigung der Zertifizierungsstelle auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretung oder eines Verkaufes, noch irgendeiner erzwungenen Maßnahme sein.

§ 9 Schriftlichkeit

Der vorliegende Vertrag beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit dieser Vereinbarung ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte eine Regelungslücke enthalten sein, so soll die Vereinbarung abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Der Antragsteller anerkennt die Bestimmungen.

Antragsteller

Zertifizierungsstelle der
Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG

Ort und Datum

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Anlage



Oder



Oder

